

Für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerkschaften in den Einkommensteuerstufen

Table with 2 columns: von mehr als, bis 3000, 10500, 20500, 30500. Corresponding values: 10 v. H, 20, 30, 50.

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die staatliche Einkommensteuer bei einem Einkommen

Table with 6 columns: von mehr als, bis einschl., Steuersatz, von mehr als, bis einschl., Steuersatz. Rows range from 900 to 3900.

Sie steigt bei höheren Einkommen

Table with 4 columns: von mehr als, bis einschließlich, in Stufen von, um je. Values: 10500, 46500, 1000, 40.

Bei Einkommen von mehr als 100 000 M bis einschließlich 104 000 M beträgt die Steuer 4600 M und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von je 4000 M um je 180 M.

Außerdem Steuerzuschlag (s. oben), der beträgt in den Einkommensteuerstufen

Table with 2 columns: von mehr als, bis 3000, 10500, 20500, 30500. Corresponding values: 7.5 v. H, 15, 22.5, 30, 40.

Ergänzungssteuer.

Nach § 17 des Ergänzungssteuer-Gesetzes (1906) werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 5000 M nicht übersteigt; 2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 M beträgt; 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, Personen, welche minderjährige Familienangehörige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M nicht übersteigt.

Table with 6 columns: mehr als, bis einschl., jährlich, mehr als, bis einschl., jährlich. Rows range from 6000 to 14000.

u. s. f. für je 20 000 M steigend um je 10 M 52 1/2 mit der Maßgabe, daß jeder überschreitende, nicht durch 20 teilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 1/2 beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 1/2 und weniger beträgt, auf den nächst niedrigeren in dieser Weise teilbaren Betrag abzurunden ist. Demnach sind z. B. 44 und 48 1/2 auf 40 1/2, 90 1/2 auf 80 1/2, 52 und 56 1/2 auf 60 1/2 abzurunden.

Außerdem wird gemäß § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 von allen Ergänzungssteuerpflichtigen ein Steuerzuschlag von 25 v. H. erhoben.

Gewerbesteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuern. In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 M oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1 000 000 M oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 50 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 80 000 bis ausschließlich 150 000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschließlich 80 000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuersätze. Die Mittelsätze betragen:

Table with 2 columns: in Klasse II, III, IV. Corresponding values: 300 M, 80, 16.

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen:

Table with 2 columns: in Klasse II, III, IV. Corresponding values: 150 bis 480 M, 82 bis 192, 4 bis 36.

Die Steuersätze sollen bis zu 40 M um je 4 M, von da ab bis 96 M um je 8 M, weiter bis 192 M um je 12 M und weiter bis zu 480 M um je 36 M steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsheimlichkeiten ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. Mit der Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Überschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

Table with 2 columns: 1500 bis ausschließlich, 4000 bis ausschließlich, 20 000 bis ausschließlich, 50 000 M oder mehr beträgt, 3000 bis ausschließlich, 30 000 bis ausschließlich, 150 000 bis ausschließlich, 1 000 000 M oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Weitergehende Auskunfterteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Wert des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

- 1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) 10 M
2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
a. in der Klasse IV 15 M
b. in der Klasse III 25 M
c. in der Klasse II 50 M
d. in der Klasse I 100 M

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Grundsteuerordnung.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 10./29. März 1910 wird gemäß den §§ 25, 27, 29, 70, 75, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt Altona folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Von allen im Stadtgebiet belegenen, bebauten und unbebauten Grundstücken wird, soweit ihnen nicht gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, eine Gemeindegrundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben. Auf landwirtschaftlich benutzte, bebauete und unbebaute Grundstücke im Bezirk der ehemaligen Gemeinde Othmarschen finden die Bestimmungen der Steuerordnung bis zum 1. April 1910 keine Anwendung.

I. Bebaute Grundstücke.

§ 2. Alle bebauten Grundstücke werden nach dem Nutzungswert veranlagt.

Zu den bebauten Grundstücken gehören auch die mit dem Gebäude in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden Hausgärten und Hofräume in ihrem Umfange bis zu 1500 qm, desgleichen ohne Rücksicht auf ihre Größe die mit einem überwiegend gewerblich genutzten Gebäude in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden unbebauten Flächen, dienlich dem wirtschaftlichen und gewerblichen Zwecke dieses Gebäudes zu dienen bestimmt sind. Hausgärten und Hofräume, die einen Flächeninhalt von mehr als 1500 qm haben, werden mit ihrem dieses Maß übersteigenden Flächeninhalt gemäß § 9 nach dem gemeinen Wert besteuert, sobald der überschreitende Teil mindestens 500 qm beträgt. Der Schätzung des gemeinen Wertes ist der Durchschnittswert des gesamten zusammenhängenden Geländes zugrunde zu legen.

Der Flächeninhalt der Vorgärten, soweit er durch die Fluchtlinienfestsetzung vorgeschrieben ist, bleibt bei der Bemessung der nach dem gemeinen Wert zu besteuern den Grundfläche außer Berechnung.

§ 3. Die Abschätzung des Nutzungswertes geschieht in 3 jährigen Zwischenräumen für den Zeitraum von je 3 aufeinanderfolgenden Rechnungs-jahren. (Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.)

§ 4. Für bebauete Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden Veranlagungsperiode oder eines Teiles des letzten Jahres vermietet waren, wird bei Feststellung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietspreis zu Grunde gelegt. Dem baren Mietspreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was der Mieter während der erfolgten Vermietung zu liefern

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitestraße 173.

BOOK INFORMATION

Repaired Document

BOOK INFORMATION